

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan Weeze Nr. 21 -Süd-West-**

#### **4. vereinfachte Änderung**

#### **Änderungsbeschluss**

#### **Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung**

#### **Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13 BauGB**

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit Folgendes bekannt gemacht:

Der Rat der Gemeinde Weeze hat in seiner Sitzung am 08.05.2018 beschlossen, den rechtskräftigen Bebauungsplan Weeze Nr. 21 -Süd-West- im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung zu ändern (4. vereinfachte Änderung).

Ziel der Änderungsplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer Garage neben einem für das betreffende Grundstück beantragten Wohnhaus.

Der räumliche Geltungsbereich der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Weeze Nr. 21 -Süd-West- erstreckt sich auf das Grundstück Gemarkung Weeze, Flur 68, Flurstück 41 (York Way 17/19) und ist aus dem anliegenden Kartenausschnitt ersichtlich.

Die geplante Maßnahme ist mit den aktuellen Festsetzungen nicht zu realisieren. Die Festsetzung bezüglich des Baufensters (überbaubare Fläche) und die textliche Festsetzung, wonach Garagen auf den nicht überbaubaren Flächen unzulässig sind, stehen dem geplanten Vorhaben entgegen. Für die Realisierung des Vorhabens ist daher eine Änderung des Bebauungsplanes Weeze Nr. 21 -Süd-West- im vereinfachten Verfahren erforderlich. Im Rahmen der notwendigen Bebauungsplanänderung wird die ergänzende Festsetzung einer Fläche für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB mit der Zweckbestimmung Garagen aufgenommen.

Änderungen von Bebauungsplänen, die im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, sind gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und zur Anfertigung eines Umweltberichtes nach § 2 a BauGB ausgenommen. Aufgrund der zeitlichen Nähe zu der vorausgegangenen 3. vereinfachten Änderung (Juli 2017) sowie der Geringfügigkeit des Gegenstandes der vorliegenden 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes wird von einer erneuten Überprüfung der artenschutzrechtlichen Belange abgesehen.

Der Satzungsentwurf sowie der Begründungsentwurf liegen in der Zeit vom 04.06.2018 bis einschließlich 05.07.2018 im Rathaus der Gemeinde Weeze, Fachbereich 2, Zimmer 25, Cyriakusplatz 13-14, 47652 Weeze während der Dienstzeiten (montags-freitags von 8.00-12.00 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 -16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00-18.00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus. Während der Auslegungszeit können hier zum o.a. Satzungsentwurf sowie zum Begründungsentwurf Stellungnahmen, Anregungen oder Bedenken schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen / Anregungen können bei der Beschlussfassung über die geplante Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Unterrichtung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Weeze, 09.05.2018

Ulrich Francken  
Bürgermeister

